## Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.

Anerkannter Naturschutzverband



An die Hegeringleiter in der Landesjägerschaft Niedersachsen nachrichtl. den Jägerschaftsvorsitzenden zur Kenntnis

### Landesgeschäftsstelle

Schopenhauerstraße 21 30625 Hannover Fernruf (05 11) 53 04 30 Telefax (05 11) 55 20 48 e-mail: info@ljn.de Internet: http://www.ljn.de

Datum

12.10.2009 Kn/Fr. (5221)

#### Lerchenfenster-Förderprogramm für mehr Artenvielfalt in der Feldflur

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 06.10.2009 hatten wir Ihnen die Kopie eines Schreibens aus dem nds. Landwirtschaftsministerium geschickt. Bedauerlicherweise war es nicht das erwartete und erhoffte. Dies ist uns jetzt zugegangen (s. Anlage). Damit wird klargestellt, dass Lerchenfenster die Direktzahlungsprämien nicht tangieren. Wir gehen davon aus, dass Sie mit diesem Schreiben interessierte Landwirte beruhigen können. Für unsere fehlerhafte erste Anlage bitten wir um Entschuldigung.

Mit freundlichen Grüßen und Waidmannsheil

Schulte-Frohlinde Geschäftsführer

**Brief ML** 



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Postfach 2 43, 30002 Hannover Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

# Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. Schopenhauerstraße 21 30625 Hannover

Bearbeitet von Herrn Hein

E-Mail: Folke.Hein@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) V. 09.09.2009 Kn/Hei. (5221) 406-05509-53€

Durchwahl 0511 120-

Hannover

22 85 06.10.2009

#### Lerchenfenster

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schulte-Frohlinde!

Ich bedanke mich für Ihre Anfrage, ob die Flächen der Lerchenfenster meldepflichtig sind.

Das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium hat keine Einwände gegen die Anlage von Lerchenfenstern gem. der Darstellung der JS Verden vom 16.02.2009. In der Beschreibung werden zwei bis drei Lerchenfenster a 20 m² / ha genannt. In Anwendung des diesbezüglichen Bund-Länder-Leitfadens ist davon auszugehen, dass die Anlage von Lerchenfenstern in dieser Größenordnung nicht die Beihilfefähigkeit von Antragsflächen beeinträchtigt.

Für diese Tätigkeit auf einer beihilfefähigen Fläche bedarf es weder eines Erlasses an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen noch einer Bescheinigung zur Vorlage bei der LWK, weil die Fläche weiterhin hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, ohne dass diese stark eingeschränkt wird und der beanspruchte Flächenanteil als verschwindend gering bezeichnet werden kann.

Für die Bereitstellung wird nur ein geringes Entgelt entrichtet. Die Einhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes der betroffenen Fläche ist zu gewährleisten.

Ich bitte Sie deshalb, den Rahmen der Lerchenfenster bei bis zu drei Stück mit einer Fläche von jeweils etwa 20 m² pro ha nicht zu überschreiten und hoffe auf eine intensive Nutzung dieser Biotopverbesserung.

Mit freundlichem Gruß Im Auftrage